

## ÜBERGANGSBESTIMMUNG

### FÜR DEN ANTRAG DES TITELS: „SPEZIALISIERUNG IN HANDCHIRURGIE“

Vers. 2 / Stand 23.3.2011

#### 1. Die Übergangsbestimmung gem. Anlage 2, Spezialisierung Handchirurgie, lautet:

„Ärzte, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweislich handchirurgisch tätig waren, können unter Vorlage eines Operationskataloges um die Spezialisierung Handchirurgie bei der Österreichischen Ärztekammer ansuchen“

Erläuterung: Die Richtlinie ist per 26.2.2010 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass der Antragswerber bis 26.2.2007 seine Facharztanerkennung erhalten haben muss.

#### 2. Nachweise zum Antrag:

2.1. Der **Antrag** ist formlos zu stellen, jedoch vom Antragwerber persönlich.

Wichtig:

Angabe von Name, Adresse, beschäftigt in welcher Krankenanstalt, Telefonnummer, e-mail-Adresse.

2.2. **Facharztanerkennung** / bitte in Kopie

2.3. **OP-Katalog**

Finden Sie bitte nachfolgend im Anhang den OP-Katalog gemäß Übergangsbestimmung. Dieser ist auszufüllen und von der vorgesetzten Stelle mit Unterschrift zu bestätigen.

Der Nachweis über die geforderten 301 OP's wird rückwirkend bis 1.1.2000 akzeptiert. Es können allerdings nur selbständig durchgeführte OP's als Facharzt anerkannt werden.

Ausfüllhilfe: Von den 14 Gruppen sind 12 Gruppen mit Zahlen hinterlegt. Von diesen 12 Gruppen sollen zumindest in 10 Gruppen OP's nachgewiesen werden, wobei zumindest 80 % der Zahlen erfüllt sein sollten. Wird in einer Gruppe das Ziel nicht erreicht, ist es möglich, die geforderte Anzahl in drei anderen Gruppen beizubringen.

#### 2.4. **OP-Berichte**

Die im OP-Katalog angeführten 301 OP's sind mittels OP-Berichte zu belegen. Die OP-Berichte sind entsprechend der Gruppen und Untergruppen anhand einer Übersichtstabelle gem. OP-Katalog zu ordnen und zu beschriften. Wir ersuchen um Kopie der OP-Berichte sowie im Sinne des Datenschutzgesetzes die Namen der Patienten zu löschen.

Präs. Dr. Peter Niedermoser

Vorsitzender der Spezialisierungskommission Handchirurgie